



Ausführliche Informationen über
unsere Autoren und Bücher
finden Sie auf unserer Webseite
www.dtv.de

STEPHAN HARBORT

GEMEINGEFÄHRlich

**DEUTSCHLANDS SCHLIMMSTE VERBRECHER —
EIN KOMMISSAR BERICHTET**

DEUTSCHER TASCHENBUCH VERLAG

Dieses Buch ist auch als eBook erhältlich



Originalausgabe 2015

© 2015 Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG,
München

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen bleiben vorbehalten.

Umschlagkonzept: Balk & Brumshagen

Umschlaggestaltung: buxdesign, München,

unter Verwendung eines Fotos von

Trevillion Images/Andy & Michelle Kerry

Gesetzt aus der Excelsior 9,5/12'

Satz: Greiner & Reichel, Köln

Druck und Bindung: Druckerei Kösel, Krugzell

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany ISBN · 978-3-423-26054-1

*Für Katharina Harbort
und Franco Barletta.
Die Welt ohne euch
wäre wie ein Fluss ohne Wasser.*

INHALTSVERZEICHNIS

11	Vorwort
17	Bluttausch
50	Joker
76	Mordsspaß
105	Höllenfahrt
132	Kunstfehler
155	Enthemmung
178	Quälgeist
199	Notstand
	Statt eines Nachwortes
217	Nachspiel
229	Benutzte und empfohlene Literatur

Die geschilderten Fälle sind authentisch und entsprechen der prozessualen Wahrheit. Als Quellen für die Rekonstruktion und Dokumentation der Ereignisse dienten insbesondere die Gerichtsurteile bzw. die Aussagen der von mir interviewten Beteiligten.

Die Namen der handelnden Personen sind pseudonymisiert. Gelegentlich sind Dialoge nachempfunden. Auch biografische Angaben oder örtliche und geografische Bezüge wurden mitunter verfremdet. Diese Verfahrensweise ist dem Schutz der Persönlichkeitsrechte geschuldet.

VORWORT

Die Jalousien sind heruntergelassen, doch der Mann dahinter beobachtet die Szenerie vor dem Haus genau. Er sieht eine aufgebrachte Menschenmenge, kaum zehn Meter entfernt, bestimmt fünfzig Personen, vornehmlich Männer, Familienväter, die Transparente hochhalten. »Sexbestie«, »Mörder« und »Raus du Sau!« steht darauf geschrieben. In unregelmäßigen Abständen skandieren die Menschen: »Wir wollen-keine-Kinder-schänder-schweine!« Oder: »Komm raus – oder-wir-holen-dich!« Sie nennen diese täglich stattfindende Versammlung eine »Demonstration«. Denn sie befürchten, der Mann hinter der Jalousie, ein kürzlich aus der Sicherungsverwahrung entlassener Sexualstraftäter, könnte rückfällig werden und eins ihrer Kinder missbrauchen. Oder umbringen. Die Demonstranten sehen in dem Ex-Täter nach wie vor eine Gefahr für die Allgemeinheit.

Von solchen notorischen Verbrechern handelt das vorliegende Buch. Ihren grauenhaften Taten, die beispiellos sind. Ihrem verbrecherischen Werdegang, für den Ähnliches gilt. Es geht also vornehmlich um jene Täter, die unbelehrbar, unberechenbar und unbeeinflussbar sind, die uns Angst machen, die unsere persönliche Freiheit bedrohen, unser Vermögen, unsere Integrität, unsere Intimität, sogar unser Leben.

Es geht aber auch um die überaus dramatischen Folgen der Verbrechen für die Opfer und deren Angehörige, die einer lebenslänglichen Bestrafung gleichkommen. Und nicht zuletzt muss es auch um jene selbstgerechten Erziehungsversager gehen, die in vielen Fällen maßgeblich dazu beigetragen haben, dass sich Mädchen und Jungen zu gemeingefährlichen Verbrechern entwickeln konnten.

Wann ein Straftäter als Gefahr für die Allgemeinheit gilt und mit entsprechenden Sanktionen belegt werden darf bzw. muss, ist in erster Linie eine Rechtsfrage, die wiederum auf der Basis von psychologischen, psychiatrischen, soziologischen und kriminologischen Erkenntnissen bzw. Untersuchungen zu beantworten ist. Das Sanktionssystem in Deutschland, verankert unter anderem im Strafgesetzbuch, sieht für Täter, die eine Bedrohung für die Sozialgemeinschaft darstellen, neben der Strafe auch sogenannte Maßregeln zur Besserung und Sicherung vor, die von einem Gericht angeordnet werden. Diese tief in die Persönlichkeitsrechte einschneidenden Maßnahmen können im Einzelfall sogar einen lebenslangen Freiheitsentzug bedeuten und sind nicht als Bestrafung zu verstehen, sondern dienen allein dem Schutz der Bevölkerung vor dauerhaft gefährlichen Straftätern.

Paragraf 66 des Strafgesetzbuchs normiert in Absatz 1 Nummer 4, unter welchen materiellen Voraussetzungen die Sicherungsverwahrung angeordnet werden darf: »Die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.«

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des höchsten deutschen Strafgerichts, ist unter »Hang« eine auf charakterlicher Anlage beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen zu verstehen. Diese »psychologische Tatsache« wird auch als »eingeschliffener innerer Zustand« oder »eingeschliffenes Verhaltensmuster« definiert. Solche Täter sind entweder willensstark genug, um dauerhaft verbrecherisch denken und handeln zu können (Berufsverbrecher), oder so willensschwach, dass sie ihren fest verwurzelten kriminellen Neigungen bei sich bietender Gelegenheit nicht widerstehen können (Gelegenheitsverbrecher). Die Ursachen für solche verbrecherischen

Neigungen (z.B. rechtsfeindliche Grundhaltungen oder Persönlichkeitsstörungen) können unterschiedlicher Natur sein, sind aber aus juristischer Sicht weiter unerheblich.

Die verübten Delikte müssen nicht notwendigerweise planvoll begangen worden sein, dürfen nicht in den Bereich der Konflikt- oder Spontantaten fallen und müssen symptomatischen Charakter haben, also den Hang zu schweren Straftaten erkennen lassen. Sie müssen nicht mehrere Opfer betreffen, es genügen auch wiederholte Delikte zum Nachteil desselben Opfers. Allerdings müssen die Leidtragenden seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, dies wird beispielsweise bei Sexualdelikten, Gewalttaten oder (versuchten) Tötungen anzunehmen sein.

Während sich der »Hang zu schweren Straftaten« empirisch nachweisen lässt, ist die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit eine daran anknüpfende prognostische Bewertung. Erforderlich ist eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte auch nach Verbüßung der Haft gefährlich sein wird. Bei dieser Prognose ist eine Gesamtwürdigung der Person des Angeklagten vorzunehmen, die insbesondere dessen psychische Befindlichkeit, seinen Lebensweg oder Vorstrafen, aber auch straflose Verhaltensweisen zu umfassen hat. Berücksichtigt werden dabei das bisherige Verhalten des Angeklagten nach Verbüßung vorheriger Straftaten (z.B. als Angehöriger einer kriminellen Vereinigung oder bei wiederholter Rückkehr ins Milieu) und pathologische bzw. pathologisch eingefärbte Charaktermerkmale: beispielsweise fehlendes Einfühlungsvermögen, geringe Frustrationstoleranz oder ein unzureichendes Verantwortungsbewusstsein.

Diese Aufzählung der juristischen Voraussetzungen für die Annahme einer Gemeingefährlichkeit ist nicht vollständig (beispielsweise wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hohe Relevanz eingeräumt), macht aber deutlich, dass diese »psychologische Tatsache« vornehmlich durch Rechtsbegriffe, die man unterschiedlich auslegen kann, sub-

sumiert werden muss. Diesen mehrdeutigen Tatbestandsmerkmalen müssen im Einzelfall Inhalte erst zugeordnet werden, um zu einem entsprechenden Werturteil gelangen zu können. Demnach darf die Begründung einer Gemeingefährlichkeit kein schablonenhaftes Verfahren sein, weil es sich eben nicht um eine homogene Tätergruppe handelt, die einzelfallunabhängig charakterisiert und etikettiert werden könnte. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Gemeingefährlichkeit und deren bislang nicht erforschte Ursachenvielfalt zu dokumentieren, ist auch ein Anliegen des vorliegenden Buches.

Während bei gefährlichen und voll schuldfähigen Tätern die Sicherungsverwahrung angeordnet werden muss, können vermindert schuldfähige bzw. schuldunfähige Täter nach Paragraph 63 des Strafgesetzbuchs dauerhaft in einem hochgesicherten psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden, wenn »die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist«.

Mit »Zustand« sind in erster Linie die in Paragraph 20 des Strafgesetzbuchs genannten seelischen Störungen gemeint: »Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.«

Leidet der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat an einer der genannten Krankheiten, kann er im juristischen Sinne nicht schuldhaft gehandelt haben und darf wegen der begangenen Tat(en) nicht verurteilt werden. Gleichwohl müssen bei Wiederholungsgefahr gegen ihn freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden. Im Gegensatz zur Sicherungsverwahrung geht es bei der dauerhaften Unterbringung in der Psychiatrie nicht nur um den Schutz der Sozialgemein-

schaft, sondern auch darum, den Patienten so weit möglich zu heilen.

Während die schuldunfähigen Täter nur in der Psychiatrie untergebracht werden dürfen, muss bei vermindert schuldfähigen Delinquenten im Einzelfall entschieden werden, in welcher Form deren Gefährlichkeit begegnet werden soll. Ausgangspunkt für diese Einschätzung ist Paragraph 21 des Strafgesetzbuchs: »Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.«

Daraus folgt: Ist es aufgrund einer solchen seelischen Erkrankung zu einer Verminderung der Einsichtsfähigkeit (Täter kann das Unerlaubte seiner Handlung nicht erkennen) oder der Hemmungsfähigkeit (Täter kann sein Handeln nicht normgerecht steuern) gekommen, und es wird eine Gefährdung der Allgemeinheit prognostiziert, so muss das Gericht im Einzelfall darüber befinden, ob die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird. Im Zweifelsfall wird man sich für die Möglichkeit einer Therapie entscheiden. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kann bis zum Tode des Patienten durchgehalten werden, sollte der therapeutische Erfolg ausbleiben und der Betroffene weiterhin als hochgefährlich gelten.

Dass ein Täter als Gefahr für die Allgemeinheit angesehen wird, ist ausgesprochen selten der Fall – lediglich etwa 0,006 Prozent der Bevölkerung fallen aktuell darunter. Nun könnte man sagen: Statistisch spielt dieses Phänomen keine Rolle und kann aus diesem Grund auch gesellschaftlich kaum Beachtung finden. Weit gefehlt.

Gemeingefährliche Täter werden zu negativen Stars von Gerichtsverhandlungen, sie inspirieren zu Bestseller-Romanen und Kino-Blockbustern, sie schaffen es sogar bis in die »Tagesschau« – und unsere Albträume. Denn dieser exklu-

siven Täterklientel wird allgemein Beängstigendes nachgesagt: dass niemand vor ihr sicher ist, zu keiner Zeit, nirgendwo, selbst in den eigenen vier Wänden nicht, dort, wo normalerweise der Einfluss des Staates bzw. fremder Menschen endet und Sicherheit garantiert erscheint. Diese Wahrnehmung einer latenten Bedrohung verändert das Sicherheitsbedürfnis vieler Menschen und führt nicht selten zu Populismus und Aktionismus.

Die in diesem Buch vorgestellten Fälle sind nicht repräsentativ, aber so ausgewählt, dass die Vielgesichtigkeit der Täter und der von ihnen verübten Verbrechen, aber auch die Vielschichtigkeit der Ursachen für das Drama der Allgemeingefährlichkeit deutlich wird. Und sie belegen eindrucksvoll, dass häufig nicht der Täter allein haftbar gemacht werden darf, sondern regelmäßig ebenso die unbequeme Frage der sozialen Verantwortung zu stellen ist. Insofern soll dieses Buch nicht nur dokumentieren und aufklären, sondern auch nachdenklich stimmen.

Stephan Harbort
Düsseldorf, im April 2014

BLUTRAUSCH

*»Er ist ein netter, höflicher, lieber Junge.
Er gibt nur das weiter, was man mit ihm macht.«*

*»Das Röcheln und Stöhnen seiner Opfer
war ihm vollkommen gleichgültig.
Es ist ein Fall, den man nicht verstehen kann.
Sorgen Sie dafür,
dass dieses Monster nie wieder freikommt!«*

*»Eigentlich habe ich für Leute,
die so etwas tun, immer die Todesstrafe gefordert.
Und jetzt bin ich selbst so einer.«*

Das Böse bekommt endlich ein Gesicht, als der Angeklagte zum Prozessauftakt in den überfüllten Schwurgerichtssaal B 25 hereingeführt wird. Sofort beginnen die Fernsehkameras zu surren, die spürbare Anspannung aller Anwesenden scheint sich im Blitzlichtgewitter der Fotografen zu entladen und macht den jungen Mann, der ungeheuerliche Verbrechen begangen haben soll, für einige Augenblicke zum Mittelpunkt des Geschehens. Man könnte meinen, ein Hollywoodstar macht seine Aufwartung, nur der rote Teppich fehlt. Faszination Verbrechen. An die Leiden der Opfer und ihrer Angehörigen denkt jetzt niemand.

Das ändert sich schlagartig, als eine halbe Stunde später die Taten des Angeklagten zur Sprache kommen, der selbst darüber lieber schweigen möchte. Erst während der Untersuchungshaft ist es ihm möglich gewesen, sich der ihn bis dahin überfordernden Wahrheit zu nähern, sein Schamgefühl zu überwinden. Er hat reinen Tisch gemacht und sämt-

liche Details seiner Taten minutiös und schonungslos beschrieben – ein Dokument des Grauens, das schockierende Bilder im Kopf entstehen lässt und die Frage provoziert: Wie kann ein Mensch zu so etwas fähig sein? Neunzehn quälend lange Seiten umfasst dieses vom Angeklagten übertitelte »Endgeständnis«, das nun vom Vorsitzenden verlesen wird.

»Sehr geehrte Damen und Herren des Amtsgerichts Northeim. Nach langem Hin-und-her-Überlegen habe ich mich entschlossen, ein Schriftstück zu verfassen, in dem ich teilweise mein Geständnis aus den Vernehmungen ... widerrufen möchte, und detailliert über die wahren Tatgeschehnisse ... berichten möchte«, heißt es einleitend. »Falls Sie sich fragen, warum ich jetzt erst darüber berichte, bei den Geschehnissen handelt es sich um Tatabläufe, für die ich mich schäme, und daher nicht in der Lage war, darüber in den Vernehmungen vor den Polizei- und Justizbeamten zu sprechen. Und insbesondere möchte ich, dass die Angehörigen des Mädchens und des Jungen die Wahrheit wissen, wie und warum die Taten passiert sind, und nicht wie die vorher von mir gestandene Teilwahrheit.«

Für Letztere ist die Verlesung des schriftlichen Geständnisses eine regelrechte Tortur. Ekelerregende Details werden ausgebreitet, die einem Angst vor Menschen machen. Kein unbarmherziger Handgriff des Mörders bleibt ausgespart, wie in Zeitlupe entstehen Vorstellungen grausiger Verstümmelungen der Kinder und sprengen die Grenzen des Erträglichen. Die Augen der beisitzenden Richter bohren sich förmlich in den verkrampft wirkenden Angeklagten hinein, der die Hände in den Schoß gelegt hat und stoisch auf den Boden stiert. Gelegentlich ist im Saal ein unterdrücktes Seufzen zu hören, sonst herrscht stummes Entsetzen. Auch erfahrene Strafverteidiger und Opferanwälte können ihre Fassungslosigkeit nicht verbergen. Reihenweise eilen Zuhörer aus dem Saal, weil sie sich das Geschilderte nicht weiter zumuten möchten, aber auch fremdes Leid gewohnte Gerichtsreporter verlieren die Nerven und verlassen die

unwirklich anmutende Szenerie mit Tränen in den Augen. Selbst abgehärtete Kriminalbeamte und Justizwachmeister versteinern förmlich, ihr Blick geht ins Leere.

Die verhandelten Verbrechen wirken durch die infantil anmutende Ausdrucksweise des Täters unheilvoll lebendig und können nicht länger durch vergleichsweise nüchtern anmutende juristische Formulierungen des Staatsanwalts oder des Gerichts abstrahiert und emotional entschärft werden. Das Leid der Opfer wird unabweisbar, fühlbar, erlebbar: das lähmende Gefühl, dem Vernichtungswillen des Täters ausgesetzt zu sein, der Subjektqualität beraubt, auf die eigenen biologischen Körperfunktionen reduziert, und somit zum Spielball der Bösartigkeit zu werden.

Rückblende: einhundertzweiundfünfzig Tage zuvor.

Ein trister Tag im November. Der Himmel ist wolkenverhangen, nur vereinzelt brechen sich Sonnenstrahlen ihre Bahn. Mit fünfzehn Grad ist es für die dunkle Jahreszeit ungewöhnlich warm.

Der junge Mann sitzt im Wartehäuschen des Bahnhofs, ruht sich aus, trinkt Flaschenbier, raucht, hält Ausschau. Es ist 15.35 Uhr. Seit Stunden ist er zu Fuß unterwegs, stromert allein ziellos durch das 3400-Seelen-Dorf, nachdem er am späten Vormittag einen Bekannten, den er besuchen wollte, nicht angetroffen hat.

Plötzlich Stimmengewirr. Zwei junge Mädchen, elf und dreizehn Jahre alt, unterhalten sich angeregt auf dem Bahnsteig, lachen. Der Mann im Wartehäuschen hat sie nicht kommen sehen und erst jetzt bemerkt. Er mustert die Mädchen mit seinen tief in den Höhlen liegenden dunklen Augen. Das augenscheinlich jüngere Mädchen mit den schulterlangen blonden Haaren gefällt ihm besonders. Süße Maus, denkt er sich. Sofort springt seine abnorme Fantasie an, eine ihn betörende, andere Menschen verstörende Parallelwelt entsteht.

»Wo wollt ihr denn hin?«

Überrascht drehen sich die Mädchen um. Der etwa 1,70 Meter große und ziemlich muskulös erscheinende Mann, der vor ihnen steht, sieht nicht gerade vertrauenerweckend aus: millimeterkurz geschorene schwarze Haare, ungepflegter Dreitagebart, kräftiger Schnauzer, fahles Gesicht, stechende Augen, überlange Fingernägel, abgerissene Klamotten, kaputte Schuhe – eine eher verwahrlost wirkende, abstoßende Gesamterscheinung.

»Was ist? Könnt ihr nicht reden?«

Nur das ältere Mädchen antwortet. »Wir warten auf den nächsten Zug.«

Der Mann blickt sich sichernd um. Niemand da. Er überlegt einen Moment, wie es ihm gelingen könnte, die Mädchen vom Bahnhof wegzulocken. Ihm fällt jedoch nichts ein.

»Wollt ihr eine?« Er zeigt den Mädchen eine Schachtel Zigaretten.

»Nein.«

In den nächsten Minuten verwickelt der Mann Jessica und die zwei Jahre jüngere Marion in ein Gespräch und erfährt, dass sie die Gesamtschule im Ort besuchen und nach der letzten Stunde nach Hause wollen, wo sie bereits erwartet werden.

Der Mann richtet den Blick auf Marion. »Hast du schon einen Freund?«

Verlegen verneint das Mädchen.

»Und du?«

Jessica antwortet nicht. Sie schüttelt nur den Kopf.

Am liebsten würde er die 11-Jährige jetzt vergewaltigen. Auf der Stelle. Er nimmt noch einen tiefen Schluck aus der Bierflasche. Einen Herzschlag später steht er direkt neben Marion und legt ihr den linken Arm um die Schulter, scheinbar freundschaftlich.

»Ich finde dich total nett«, flüstert er dem Mädchen ins Ohr.

Marion versucht, sich wegzudrehen, doch er lässt nicht locker. »Hab dich doch nicht so.«